Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

geben, und volgendt beyde Theil mündtlich beschlossen.
Die exceptiones und Duplica seindt daraufhinauß
gangen, daß solche Kay: Mtt. zu cassiren und ab-
zuthun. In replicis werden etliche colorate et ap-
parentes rationes eingebracht, warauß solch Mandat
zu sustinieren sey, auch mündtlich gebetten den Herzogen
an seiner angehorsamb halben in poenam Mandati
und darneben arctiores Inartamen. Hie ist die sub-
missio et scopus quaestionis, beyderseits darauf
gestanden, ob das Mandatum validum, oder nicht?
Demnach auch zu cassiren, oder zu suspendiren.
Und hat er niemandt verstandigers sich mitgen an-
ne verbal verschen sollen, weder seyer praedicorum
alteratro. So stellen aber die dieser sachen ver-
wandte Beysitzer die submission beseith. Versprechen
und verbannen, Man hat es bey dem Klagen, von-
wegen das rasen, dreiben, und leyten zu Mun-
dtschutzlichen abschied, auch der Erbfuldigung
bessen verlaßen, bleiben darauf D. Vomelio und
gezeandten urtheil unabfindrab, ganz unverwegen

145